

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Städtische Fachschule für Buchbindetechnik und Fotografie (Meisterschule) und die Städtische Fachschule für industrielle Buchbindetechnik (Meisterschule)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2015 (GVBl. S. 183), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Städtische Fachschule für Buchbindetechnik und Fotografie (Meisterschule) und die Städtische Fachschule für industrielle Buchbindetechnik (Meisterschule) vom 04.04.2014 (MüABl. S. 433) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„An der Fachschule für industrielle Buchbindetechnik wird jedes zweite Schuljahr, beginnend im Schuljahr 2017/2018 eine Klasse gebildet. In diese Klasse werden bis zu 25 Schülerinnen und Schüler aufgenommen.“

2. Es wird folgender § 2 Abs. 3 neu eingefügt

„An der Fachschule für Buchbindetechnik und Fotografie wird jedes Schuljahr eine Klasse gebildet, wobei die Fachrichtung Buchbindetechnik nur jedes zweite Schuljahr, beginnend im Schuljahr 2016/2017, die Fachrichtung Fotografie jedes Schuljahr angeboten wird. In diese Klasse werden bis zu 25 Schülerinnen und Schüler aufgenommen, wobei in die Fachrichtung Fotografie maximal 18 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können. Melden sich weniger als 6 Schülerinnen und Schüler an, so wird an keiner der beiden Fachschulen eine Klasse gebildet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.